

Herausgeber: Jochen Papenhausen
Rechtsanwalt & Fachanwalt für IT-Recht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

26 BGH: Preisangaben in Preissuchmaschinen

27 BGH: Zuständigkeit im Internet

>> OLG Brandenburg: Rechtsmissbräuchliche Abmahnung, s. [MiKaP 2010/02](#), S. 14

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

28 BGH: Verwendung fremder Fotos im Internet

29 OLG Hamburg: Domainregistrierung / Vorratsdomain / Namensanmaßung

29 OLG Köln: Haftung des Internet-Anschlussinhabers für Urheberrechtsverstöße

>> AG Frankfurt: Keine Abmahngebühren bei Massenabmahnung, s. [MiKaP 2010/02](#), S. 14 f.

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

31 OLG Düsseldorf: Verwendung von gekauften E-Mail-Adressen / Haftung / E-Mail-SPAM

31 LG München I: Namentliche Nennung einer Sozialarbeiterin im Internet unzulässig

31 AG Marburg: Anwaltliche Abwehr wegen sog. Abofallen muss erstattet werden

>> BFH: Zugriffsrechte des Staates auf Computerdateien, s. [MiKaP 2010/02](#), S. 23 f.

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht*

34 BAG: Internet für den Betriebsrat

34 Dr. M. Leis: Geheimcodes in Arbeitszeugnissen (Gastbeitrag, Teil II)

>> LAG München: Kündigung Administrator wegen unerlaubtem Zugriff, [MiKaP 2010/01](#), S. 12 f.

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht Jochen Papenhausen,

Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe.

BGH: Preisangaben in Preissuchmaschinen

Der Bundesgerichtshof (BGH)¹ hat entschieden, dass ein Händler, der für sein Angebot über eine Preissuchmaschine wirbt, wegen Irreführung in Anspruch genommen werden kann, wenn eine von ihm vorgenommene Preiserhöhung verspätet in der Preissuchmaschine angezeigt wird.

Nach der Pressemitteilung des BGH² ergab sich folgender Sachverhalt (zu den Vorinstanzen siehe LG Berlin³ und KG Berlin⁴):

„Die Parteien sind Wettbewerber auf dem Gebiet des Handels mit Haushaltselektronik. Der Beklagte bot am 10. August 2006 eine Espressomaschine der Marke Saeco über die Preissuchmaschine idealo.de an. Versandhändler übermitteln dem Betreiber dieser Suchmaschine die Daten der von ihnen angebotenen Produkte einschließlich der Preise. Die Suchmaschine ordnet diese Angaben in Preisranglisten ein. Die Preisgünstigkeit der Angebote bestimmt die Reihenfolge, in der die Anbieter in den Ranglisten genannt werden.

Der Beklagte stand mit dem von ihm geforderten Preis von 550 € unter 45 Angeboten an erster Stelle, und zwar auch noch um 20 Uhr, obwohl er den Preis für die Espressomaschine drei Stunden zuvor auf 587 € heraufgesetzt hatte.

Der Beklagte hatte idealo.de die Preisänderung zwar in dem Moment mitgeteilt, in dem er selbst den Preis auf seiner Internetseite heraufgesetzt hat. Derartige Änderungen werden dort aber nicht sofort, sondern erst zeitlich verzögert angezeigt.

Die Klägerin sieht in der unrichtigen Preisangabe eine irreführende Werbung des Beklagten. Sie hat ihn deshalb auf Unterlassung, Feststellung der Schadensersatzpflicht und Auskunft in Anspruch genommen.

Das Landgericht Berlin⁵ hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Kammergericht Berlin⁶ den Beklagten antragsgemäß verurteilt.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen.

Der durchschnittlich informierte Nutzer eines Preisvergleichsportals verbindet mit den ihm dort präsentierten Informationsangeboten regelmäßig die Erwartung einer höchstmöglichen Aktualität.

Zwar sind Verbraucher heute mit den Besonderheiten des Internets und damit auch mit dessen technischen Grenzen weitgehend vertraut.

¹ BGH, Urteil vom 11.03.2010, Az. I ZR 123/08.

² Pressemitteilung des BGH vom 12.03.2010, Nr. 56/2010.

³ LG Berlin, Urteil vom 16.02.2007, Az. 96 O 145/06.

⁴ KG Berlin, Urteil vom 24.06.2008, Az. 5 U 50/07.

⁵ LG Berlin, Urteil vom 16.02.2007, Az. 96 O 145/06.

⁶ KG Berlin, Urteil vom 24.06.2008, Az. 5 U 50/07.

Sie gehen aber davon aus, dass die in einer Preissuchmaschine angebotenen Waren zu dem dort angegebenen Preis erworben werden können, und rechnen nicht damit, dass die dort angegebenen Preise aufgrund von Preiserhöhungen, die in der Suchmaschine noch nicht berücksichtigt sind, bereits überholt sind. Die Irreführung der Verbraucher wird auch durch den Hinweis "Alle Angaben ohne Gewähr!" in der Fußzeile der Preisvergleichsliste nicht verhindert. Durch einen Klick auf diesen Hinweis öffnet sich ein Fenster mit einem weiteren Text, aus dem sich ergibt, dass "eine Aktualisierung in Echtzeit ... aus technischen Gründen nicht möglich [ist], so dass es im Einzelfall insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit bzw. der Lieferzeit von Produkten zu Abweichungen kommen kann".

Der Bundesgerichtshof hat auch die Relevanz der Irreführung bejaht. Es stellt einen besonderen Vorteil im Wettbewerb dar, wenn ein Anbieter mit seinem Angebot in der Rangliste einer bekannten Preissuchmaschine an erster Stelle steht. Den Händlern ist es – so der BGH – zuzumuten, die Preise für Produkte, für die sie in einer Preissuchmaschine werben, erst dann umzustellen, wenn die Änderung in der Suchmaschine angezeigt wird.“

BGH: Zuständigkeit im Internet

Der BGH⁷ hat entschieden, dass deutsche Gerichte für eine Klage wegen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts durch einen im Internet abrufbaren Zeitungsartikel international zuständig sind, wenn der Artikel deutliche Bezüge nach Deutschland aufweist. Es handelte sich hierbei um eine Internetveröffentlichung der New York Times.

Die Vorinstanzen (LG Düsseldorf⁸ und OLG Düsseldorf⁹) haben die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte verneint.

Der in Deutschland wohnhafte Kläger, der die Verlegerin der Tageszeitung The New York Times sowie den in New York ansässigen Autor auf Unterlassung in Anspruch genommen hat, obsiegte nunmehr vor dem BGH, der die Angelegenheit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht mit folgender Begründung zurückverwiesen hat:

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte sei gemäß § 32 ZPO gegeben. Nach § 32 ZPO sei für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen worden sei. Begehungsort der deliktischen Handlung sei dabei sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort. Der Erfolgsort der vom Kläger behaupteten Persönlichkeitsrechtsverletzung liege in Deutschland, weil dort der Eingriff in das geschützte Rechtsgut drohe. Der angegriffene Artikel weise einen deutlichen Inlandsbezug auf, der ein erhebliches Interesse deutscher Internetnutzer an seiner Kenntnisnahme nahe lege. In dem angegriffenen Artikel werde der in Deutschland wohnhafte Kläger namentlich genannt. Ihm würden unter Berufung auf Berichte europäischer Strafverfolgungsbehörden Verbindungen zur russischen Mafia nachgesagt. Bei der New York Times handele es sich um ein international

⁷ BGH, Urteil vom 02.03.2010, Az. VI ZR 23/09, NJW 2010, 1752, ZUM 2010, 524, MMR 2010, 441.

⁸ LG Düsseldorf, Urteil vom 09.01.2008, Az. 12 O 393/02, AfP 2008, 224.

⁹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.12.2008, Az. 15 U 17/08, NJW-RR 2009, 701.

anerkanntes Presseergebnis, das einen weltweiten Interessentenkreis ansprechen und erreichen wolle. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war und ist die Online-Ausgabe der Zeitung auch in Deutschland abrufbar. Deutschland ist im Registrierungsbereich des Online-Portals ausdrücklich als "country of residence" aufgeführt.

BGH: Verwendung fremder Fotos im Internet

Der BGH¹⁰ hat entschieden, dass der Plattformbetreiber einer Rezeptsammlung im Internet haften kann, wenn Internetnutzer widerrechtlich Fotos von Kochrezepten auf seine Internetseite hochladen.

Die Beklagte bietet eine kostenfrei abrufbare Rezeptsammlung im Web an. Die Rezepte werden von Privatpersonen selbstständig mit passenden Bildern hochgeladen. Dabei wurden mehrfach vom Kläger angefertigte Fotos verwendet, ohne seine Zustimmung einzuholen. Diese Fotos konnten zusammen mit entsprechenden Rezepten kostenlos abgerufen werden.

Der Kläger will der Beklagten insbesondere verbieten lassen, bestimmte von ihm erstellte und im Netz abrufbare Fotografien ohne seine Erlaubnis öffentlich zugänglich zu machen.

Nach dem BGH verletze die Bereitstellung der urheberrechtlich geschützten Fotos des Klägers zum Abruf im Internet dessen ausschließliches Recht auf öffentliche Zugänglichmachung nach § 15 Abs. 2 Nr. 2, § 19a UrhG.

Der Rechtsverletzung stehe auch nicht entgegen, dass die Fotos bereits zuvor auf der Internetseite des Klägers allgemein abrufbar gewesen seien.

Die Haftung der Beklagten werde auch nicht dadurch beschränkt, dass Diensteanbieter im Falle der Durchleitung und Speicherung fremder Informationen für Rechtsverletzungen nur eingeschränkt haften (vgl. §§ 8 bis 10 TMG).

Denn die Beklagte habe sich die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte zu Eigen gemacht. Für diese Inhalte müsse sie daher wie für eigene Inhalte einstehen.

Der Bundesgerichtshof hat dem Kläger auch Schadensersatz zugesprochen. Die Beklagte habe nicht ausreichend geprüft, wem die Rechte an den auf ihrer Plattform erschienenen Fotos zustünden. Der Hinweis in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass auf ihre Plattform keine urheberrechtsverletzenden Inhalte geladen werden dürften, reiche insoweit nicht aus.

Die Vorinstanzen, LG Hamburg¹¹ und OLG Hamburg¹², hatten zuvor ebenso entschieden.

¹⁰ BGH, Urteil vom 12.11.2009, Az. I ZR 166/07 („marions-kochbuch.de“), GRUR 2010, 616, s. a. Anmerkung Hoeren/Plattner, BGH: Haftung von Forenbetreibern, CR 2010, 471.

¹¹ LG Hamburg, Urteil vom 04.08.2006, Az. 308 O 814/05.

¹² OLG Hamburg, Urteil vom 26.09.2007, Az. 5 U 165/06, K&R 2008, 456.

OLG Hamburg: Domainregistrierung / Vorratsdomain / Namensanmaßung

Das OLG Hamburg¹³ hat entschieden, dass die Registrierung der Domain www.stadwerke-etersen.de eine unberechtigte Anmaßung des Namens darstellt, wenn die Registrierung lediglich dem Ziel dient, eine verkaufbare Vorratsdomain zu erlangen.

Im vorliegenden Falle wurde das namensgleiche kommunale Versorgungsunternehmen erst nach der Domain-Registrierung gegründet.

OLG Köln: Haftung des Internet-Anschlussinhabers für Urheberrechtsverstöße

Das OLG Köln¹⁴ hatte über die Haftung des Internet-Anschlussinhabers für die Kosten einer Abmahnung für angebliche Urheberrechtsverstöße zu entscheiden. Auf die Berufung (Vorinstanz LG Köln¹⁵) wies das OLG die Klage zu 59 % ab, gab ihr im Übrigen zu 41 % statt.

Zur Begründung führt das OLG Köln u. a. aus, dass die Abmahnung, deren Kosten die Klägerinnen geltend machen, zwar im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 2 UWG berechtigt sei, den Klägerinnen jedoch ein Aufwendungsersatz nur in Höhe von 2.380,00 € zustehe, d. h. erheblich geringer als von den Klägerinnen geltend gemacht.

Die geltend gemachten Ansprüche auf Ersatz der Abmahnkosten könnten nicht auf § 97 a UrhG gestützt werden, weil diese Bestimmung im Zeitpunkt der Verletzungshandlung (im Jahre 2005) noch nicht in Kraft war. Den Klägerinnen stünden die Aufwendungsersatzansprüche in der vom Senat zuerkannten Höhe aber aus §§ 670, 677, 683 BGB zu.

Die Beklagte habe nach ihrem Vortrag nicht selbst den Download angeboten.

Inwieweit der Inhaber eines Internetanschlusses dafür Sorge zu tragen hat, dass Dritte, die Zugang zu dem Internetanschluss haben, bei der Nutzung dieses Internetanschlusses nicht urheberrechtliche Nutzungsrechte verletzen, wird in der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt, (vgl. LG Hamburg, MMR 2006, 700; CR 2007, 121 f; OLG Hamburg [Streitwertentscheidung] GRUR-RR 2007, 661 Rz 10; OLG Frankfurt GRUR-RR 2008, 73 f).

Während das LG Hamburg (CR 2007, 121 f.) es für notwendig hält, Benutzerkonten einzurichten oder eine Firewall zu installieren, hat das OLG Frankfurt (a.a.O.) eine Überwachungspflicht verneint, solange nicht konkrete Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen gerade durch eines der Familienmitglieder vorliegen.

Welcher dieser Meinungen zu folgen ist, könne nach dem OLG Köln im vorliegenden Verfahren offen bleiben.

¹³ OLG Hamburg, 24.09.2009, Az. 3 U 43/09, K&R 2010, 195, GRUR-RR 2010, 208; zur Namensanmaßung s. a. OLG Köln, Urteil vom 19.03.2010, Az. 6 U 180/09 (DSDS / Deutschland sucht den Superstar).

¹⁴ OLG Köln, Urteil vom 23.12.2009, Az. 6 U 101/09, ZUM 2010, 365, MittDtschPatAnw 2010, 255.

¹⁵ LG Köln, Urteil vom 13.05.2009, Az. 28 O 889/08, CR 2009, 684, VuR 2009, 476.

Den in Anspruch genommenen Anschlussinhaber treffe nämlich eine sekundäre Darlegungslast zur Angabe der Person, die nach seiner Kenntnis den Verstoß über den betreffenden Anschluss begangen haben kann (vgl. OLG Frankfurt a.a.O. S. 74). Dem sei die Beklagte im vorliegenden Verfahren nicht nachgekommen.

Sie habe zunächst vorgetragen, Schutzkriterien wie Firewall oder Benutzerkonten seien ihr bis heute unbekannt. Nach der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung habe sie behauptet, Firewall und Benutzerkonten seien von ihrem Schwager – der nach einem Schlaganfall nicht mehr vernehmungsfähig sei – eingerichtet worden.

Angesichts des insgesamt unzureichenden Vortrags sei von der Verantwortlichkeit der Beklagten für die beanstandeten Rechtsverletzungen auszugehen.

Ferner merkte das OLG Köln an, dass ihr Vortrag auch nicht erkennen lasse, dass sie gegenüber ihren Kindern den gebotenen Kontrollpflichten entsprochen habe. Danach habe sie „im Rahmen ihrer Erziehung gemeinsam mit ihrem Mann ihre Kinder immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass keine Inhalte aus dem Internet downgeloadet werden dürfen“ und dass keine „Tauschbörsen benutzt“ werden dürften. Zwei der Kinder der Beklagten waren damals 10 und 13 Jahre alt, zumindest bei diesen sei nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass sie in der Lage wären, mit dem Computer umzugehen und im Internet zu surfen. Das bloße gegenüber zwei Jungen im Alter von 10 und 13 Jahren ausgesprochene Verbot, an Tauschbörsen teilzunehmen, genüge zur Vermeidung von Rechtsverletzungen durch die Kinder nicht. Die Beklagte habe nach ihrem Vortrag selbst von Computern wenig Kenntnisse und benutze den PC, der gegen ihren anfänglichen Widerstand auf Betreiben der Schule der Kinder angeschafft worden sei, kaum.

Die beiden ältesten Kinder hätten danach davon ausgehen können, dass von Seiten der Beklagten nicht die Gefahr von Kontrollen drohe, weil sie die hierfür erforderlichen Kenntnisse nicht habe.

Zu Höhe des Schadensersatzes urteilte das OLG Köln, den Klägerinnen stehe neben der Portopauschale von € 20,00 nur eine 1,3 Gebühr nach VV 2300 RVG in Höhe von € 2.360,00 zu.

Der Berechnung sei ein Gegenstandswert von € 50.000 für jede der vier Klägerinnen, in der Summe mithin ein Wert von € 200.000 zugrunde zu legen. (Nach dem OLG seien am 9.8.2005 insgesamt 964 Musikdateien im MP-3 Format von dem Computer der Beklagten aus zum Download angeboten worden.)

Die Gebühr sei letztlich nicht gemäß Nr. 1800 VV RVG um insgesamt 0,9 Gebühren auf 2,2 Gebühren zu erhöhen, weil es sich für die Bevollmächtigten der Klägerinnen nicht um dieselbe Angelegenheit im Sinne der §§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 2 RVG gehandelt hat und weil ihre Tätigkeit im Abmahnverfahren weder schwierig noch umfangreich war. Den Klägerinnen mag einzuräumen sein, dass die Materie nicht jedem Rechtsanwalt vertraut sein wird. Es ist aber davon auszugehen, dass die Erarbeitung der Abmahnung für ihre auf die Materie spezialisierten

Rechtsanwälte keinen überdurchschnittlichen Aufwand erfordert hat und sogar weitgehend der Einsatz von Textbausteinen möglich war. Anhaltspunkte für besondere Schwierigkeiten des Einzelfalles sind nicht ersichtlich oder vorgetragen.

OLG Düsseldorf: Verwendung von gekauften E-Mail-Adressen / Haftung / E-Mail-SPAM

Das Oberlandesgericht Düsseldorf¹⁶ hat entschieden, dass der Käufer von E-Mail-Adressen die entsprechenden Daten zu den E-Mail-Adressen nach dem Kauf selbst überprüfen muss:

Der Käufer dürfe sich bei der Verwendung der gekauften E-Mail-Adressen nicht auf die Zusicherung des Verkäufers verlassen, dass für diese Adressen die Einwilligung zum E-Mail-Marketing vorläge.

Landgericht München I: Namentliche Nennung einer Sozialarbeiterin im Internet unzulässig

Nach dem LG München I¹⁷ ist die namentliche Nennung einer Sozialarbeiterin im Internet, die im Rahmen einer Streitigkeit über das Sorgerecht tätig war, unzulässig.

Dem sorgerechtlich betroffenen Elternteil ist es nicht erlaubt, Texte oder Presseberichte unter Namensnennung der zuständigen Funktionsträger im Internet zu veröffentlichen.

AG Marburg: Anwaltliche Gebühren gegen sogenannte Abofallen erstattungsfähig

Das AG Marburg¹⁸ hat entschieden, dass die Abwehr der Geldforderungen von sog. Abofallen-Betreibern erstattungsfähig ist:

Nach dem Amtsgericht hat der Inkasso-Anwalt der Betreiberin einer Abofalle (mit dieser zusammen) die Kosten in Höhe von Euro 46,31 zu erstatten, die durch die Einschaltung eines eigenen Rechtsanwalts zur Prüfung, Beratung und Zurückweisung der geltend gemachten Ansprüche entstanden sind.

Die Betreiberin der Abofalle und dessen Anwalt wurden daher als Gesamtschuldner verurteilt.

Zur Begründung führt das AG u. a. an, dass dem Kläger ein außerprozessualer Kostenerstattungsanspruch gem. §§ 823 II BGB i.V.m. §§ 263 I,II, 22, 23, 27 StGB bezüglich der Abwehr einer Inanspruchnahme zustehe.

Das Gericht sieht in der Aufmachung des Internetportals und der Art und Weise wie der Interessent auf die dargebotenen Inhalte zugreifen kann, eine konkludente Täuschung, um sich ein Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Betreiberin der Abofalle (1. Beklagte) preist auf dieser Internetseite Software an, die im Netz kostenfrei zu haben ist. Das Herunterladen der Software ist

¹⁶ OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.11.2009, Az. 20 U 137/09, K&R 2010, 62.

¹⁷ LG München I, Urteil v. 19.11.2009, Az. 35 O 9639/09, CR 2010, 270.

¹⁸ AG Marburg, Urteil vom 08.02.2010, Az. 91 C 981/09, GRUR-RR 2010, 265, MMR 2010, 329.

bei ihr grundsätzlich ebenfalls kostenfrei zu haben. Hierbei ist lediglich an anderer Stelle ein Abonnement abzuschließen.

Hierbei liegt nach Auffassung des Gerichts bei der Anpreisung der Produkte der Beklagten zu 1) die Täuschungshandlung darin, dass sie auf das Vorstellungsbild des Kunden insoweit einwirkt, dass er bei ihr Programme herunterladen kann, die kostenfrei sind. Die Beklagte zu 1) erhebt für das Herunterladen der einzelnen Programme auch unstreitig keine Kosten und hat die Programme insoweit auch nicht mit möglichen Preisen ausgezeichnet. Der Kunde, der auf die Beschaffung des für ihn gewünschten bzw. notwendigen Programms fokussiert ist, wird an anderer Stelle dazu gebracht, den Vorgang des kostenlosen Herunterladens zu vollziehen, ein Abonnementvertrag über 24 Monate zu 8,00 € im Monat abzuschließen. Dieses Beigeschäft ist für einen durchschnittlichen Internetnutzer so weit entfernt von seinem ursprünglichen Wunsch, auf den er fokussiert ist, dass er den Abschluss des am Rand angepriesenen Beigeschäftes nicht sachgerecht realisieren kann. Der Interessent eines derartigen Programms, wie es die Beklagte zu 1) auf ihren Seiten anbietet, benötigt dieses, um zum Beispiel Texte in PDF-Formate zu lesen, Filme aus dem Netz sehen zu können. Für einen derartigen Interessenten mag es nachvollziehbar sein, wenn er für die Leistung, die er begehrt (Herunterladen eines Programms) Gebühren oder Entgelt zahlen muss. Jedoch ist das Beiangebot der Beklagten zu 1) für das Hauptinteresse ein Abonnementvertrag abzuschließen zu müssen mit einer Laufzeit von über 24 Monate so weit vom Vorstellungsbild entfernt, dass bei derartigem Vorgehen von einer sogenannten Abo-Falle gesprochen werden muss.

Die Beklagte zu 1) wirkt somit auf das Vorstellungsbild des Interessenten so ein, dass er kostenfrei Programme herunter laden kann, und zieht insoweit dort seine Aufmerksamkeit darauf, um an anderer Stelle mit ihm ein Abonnement über 24 Monate abzuschließen, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dass für den Interessenten sich aus dem Abonnement ein Wert bzw. Mehrwert ergibt, ist dabei für das Gericht bereits fraglich. Die kurze Produktbeschreibung kostenloser Software und eine redaktionelle Bewertung, die weit überwiegend positiv ist, ist dabei minimal und kann nicht als adäquate Gegenleistung für den Abonnementpreis angesehen werden. So ist es vergleichsweise auch kein Mehrwert, wenn ein Autoverkäufer einem Kunden erzählt, er könne mit einem PKW auch auf Straßen fahren. Tatsächlich wollte der Kläger nur Software herunterladen, die ihm die eigentlichen Anbieter auf den firmeneigenen Internetseiten kostenfrei zur Verfügung stellen.

Das Gericht sieht hierbei auch, dass der Softwaresuchende bei der Eingabe kostenfreier Software, beispielsweise OpenOffice, über Suchmaschinen stets die Beklagte zu 1) als erstes Suchergebnis findet. Der verständige und einsichtige Internetnutzer kann hierbei nicht davon ausgehen, ein kostenpflichtiges Abonnement mit zweijähriger Vertragsbindung eingehen zu müssen. Das Gericht folgt hier ausdrücklich nicht der Großen Strafkammer des LG Frankfurt¹⁹. Zwar gibt es keinen allgemeinen Vertrauenstatbestand dahingehend, dass man bei Dienstleistungen im Internet auf den ersten Blick erkennen können muss, ob es sich um ein kostenpflichtiges Angebot handelt. Allerdings wirbt die Beklagte zu 1) gerade um Software, die

¹⁹ LG Frankfurt, Beschluss vom 5.3.2009, Az. 5-27 KLS 3330 Js 212484/07 (12/08), K&R 2009, 348, MMR 2009, 421, a. a. Anmerkung von Fuchs/Seidl, jurisPR-ITR 12/2010 Anm. 5.

kostenfrei ist, wovon der durchschnittliche Internetnutzer auch ausgeht. Auch die Tatsache, dass der Kläger bei Eingabe seiner persönlichen Daten erhöhte Sorgfalt hätte walten lassen müssen, kann das Gericht nicht zwingend folgen. So ist es im gängigen Internetverkehr nicht unüblich, persönliche Kontaktdaten für Werbung, weitergehende Informationen etc. zu hinterlegen. Dass es sich hierbei gleichzeitig um ein kostenpflichtiges Abonnement der Beklagten zu 1) handelt, wird von Ihr nicht deutlich genug hervorgehoben. Alle billig und gerecht denkenden würden zweifelsfrei von einer Täuschung ausgehen, wenn bei einem Produkt in einem Supermarkt auf der Rückseite ein Vermerk stehen würde, dass man mit Kauf dieses Produktes gleichzeitig andere kostspielige Produkte erworben hat. Nach Kauf dieses Produktes an der Kasse und Informieren des Kassierers, dass man nunmehr auch die weiteren Produkte zahlen müsse mit dem Hinweis auf die Rückseite des gekauften Produktes, würde offensichtlich als Täuschungshandlung gesehen. Ansonsten könnte jeder beim Kauf eines Pfund Kaffees auf der Rückseite der Verpackung verpflichtet werden, noch einen Pkw zum Kaufpreis von über 10.000 € abzunehmen. Ein derartiges Verhalten ist irreführend, da es von den Kunden, der auf den Kauf des Kaffees fokussiert ist, nicht erwartet und gesehen werden kann. Die theoretische Möglichkeit, ein derartiges Beugeschäft zu erkennen, ist ferner gering. Die Täuschungshandlung, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist im Beschriebenen enthalten, gerade auch deshalb, da das versteckte Beugeschäft ein offensichtliches Missverhältnis zwischen tatsächlichem Wert und deren Preis aufweist.

Die Seite der Beklagten zu 1) ist ferner ersichtlich darauf angelegt, Internetbenutzer über die Kostenpflichtigkeit der Angebote zu täuschen.

Der von der Beklagten zu 1) erregte Irrtum war darauf angelegt, auf Seiten des Klägers einen Vermögensschaden herbeizuführen. Da der Kläger jedoch mit Hilfe seines Rechtsanwalts vorgerichtlich bereits den Vermögensschaden abwenden konnte, ist allenfalls von einem Betrug im Versuchsstadium auszugehen.

Der Beklagte zu 2) – hier der Anwalt der Abofallen-Betreiberin – hatte Kenntnis über die Aufmachung dieses Internetportals. Dem Gericht ist durch Juris und Internetrecherche bekannt geworden, dass der Beklagte zu 2) für seine Auftraggeberin, hier der Beklagten zu 1), in einer Vielzahl von anderen Fällen ebenso Ansprüche aus so zustande gekommenen Verträgen geltend macht. Der Beklagte zu 2) musste als Rechtsanwalt und Organ der Rechtspflege erkennen, dass er eine offensichtliche Nichtforderung für die Beklagte zu 1) geltend macht. Es kann ihm nicht vorgeworfen geblieben sein, bei der Bearbeitung der Vielzahl von gleichartigen Fällen, dass die Beklagte zu 1) den potentiellen Kunden auf das kostenlose Herunterladen von Programmen fokussiert, um am Rand den auf weiteren Seiten unaufmerksamen Kunden in ein Abonnement mit zweifelhaftem Wert zu verstricken. Dass ein derartiges Vorgehen der Beklagten zu 1) von der Rechtsordnung nicht erwünscht ist, hätte dem Beklagten zu 2) offenkundig sein müssen.

Bei der Geltendmachung solcher Forderungen für Mandanten handelt es sich um Beihilfe zu einem versuchten Betrug²⁰. Die Belastung der Klägerseite mit Anwaltskosten, die durch die

²⁰ So auch AG Karlsruhe, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 C 93/09, NJW-RR 2010, 68.

außergerichtliche Abwehr dieser Forderung entstanden sind, stellt einen adäquat kausal verursachten Schaden dar, den die Beklagten zu erstatten haben.

Der Klägersseite unstreitig entstandene Schaden beläuft sich auf 46,41 €, nämlich eine 1,3-fachen Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer aus einem Streitwert von bis zu 300,00 €

Ein Mitverschulden des Klägers gemäß § 254 BGB kann das Gericht nicht erkennen. Der Kläger hat zwar als Minderjähriger ein falsches Geburtsdatum auf der Internetseite der Beklagten zu 1) angegeben, dies ändert aber nichts an der verwerflichen Handlung wie oben ausgeführt. Die Beklagten können nicht besser gestellt werden, weil das Vertragsopfer zufälligerweise ein Minderjähriger war.

BAG: Internet für den Betriebsrat

Nach dem Bundesarbeitsgericht (BAG)²¹ kann der Betriebsrat vom Arbeitgeber die Bereitstellung eines Internetanschlusses vor allem dann verlangen,

- wenn er bereits über einen PC verfügt,
- im Betrieb ein Internetanschluss vorhanden ist,
- die Freischaltung des Internetzugangs für den Betriebsrat keine zusätzlichen Kosten verursacht und
- der Internetnutzung durch den Betriebsrat keine sonstigen berechtigten Belange des Arbeitgebers entgegenstehen.

Der Arbeitgeber habe dem Betriebsrat in diesem Falle nach § 40 Abs. 2 BetrVG für die laufende Geschäftsführung Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen. Dazu gehöre auch das Internet.

Dr. Mario Leis, Bonn²²: Geheimcodes in Arbeitszeugnissen²³ (Teil II)²⁴

Der vermeintliche Arbeitszeugnis-Geheimcode ist in aller Munde und verunsichert Arbeitnehmer in ganz erheblichem Ausmaß. Ein Beispiel:

In Zeugnissen von Kaufleuten (Verkäufern und Kassierern) taucht recht häufig der folgende Satz auf:

„Frau Mustermann zeichnet sich auch durch Fleiß, Ehrlichkeit und Pünktlichkeit aus.“

²¹ BAG, Beschluss vom 20.01.2010, Az. 7 ABR 79/08, DB 2010, 1243, NJW 2010, 1901, NZA 2010, 709; siehe auch BAG, Beschluss vom 14.07.2010, Az. 7 ABR 80/08.

²² Dr. Mario Leis, Bonn, ist als Arbeitszeugnisberater für Fach- und Führungskräfte tätig, Mitautor mehrerer Arbeitszeugnisfachbücher sowie Lehrbeauftragter an der Universität Bonn.

²³ Der Beitrag zum Thema Arbeitszeugnis stellt den zweiten Teil der Gastbeitragsreihe von Dr. Leis dar und wird fortgesetzt.

²⁴ Vgl. a. Teil I unter [MiKaP 2008/02](#), S. 21 ff. (Geheimcodes in Arbeitszeugnissen).

Viele Zeugnisleser meinen, dass die Erwähnung von „Fleiß“, „Ehrlichkeit“ und „Pünktlichkeit“ als Geheimcode zu verstehen sei, weil sich diese drei ‚Tugenden‘ für die erwähnte Berufsgruppe von selbst verstünden und daher auf keinen Fall im Zeugnis erwähnt werden sollten²⁵.

Daher gehen diese Leser davon aus, dass die drei ‚Tugenden‘ genau das Gegenteil bedeuten, also als Geheimcode zu verstehen sind: „Fleiß“ = Faulheit, „Ehrlichkeit“ = Verlogenheit, „Pünktlichkeit“ = Unpünktlichkeit.

Im Verlauf der letzten beiden Jahre wurden mit 18 Filialleitern von Lebensmittel-Discountern diese Problematik besprochen; die einhellige Meinung war hier: „Wir legen großen Wert darauf, dass Fleiß, Ehrlichkeit und Pünktlichkeit in Arbeitszeugnissen erwähnt werden, schließlich funktioniert das Unternehmen nur mit fleißigen, ehrlichen und pünktlichen Mitarbeitern.“

Und, so die Filialleiter, die drei ‚Tugenden‘ kann man nicht als selbstverständlich voraussetzen, weil es immer wieder Mitarbeiter gibt, die z.B. stehlen oder unpünktlich sind.

Viele Arbeitszeugnis-Spezialisten gehen davon aus, dass es keinen realen Geheimcode gibt.

Das wird schon daran deutlich, dass seit vielen Jahren eine große Anzahl von verklausulierten Formulierungen bekannt ist, der Geheimcode also alles andere als geheim ist.

Daher sollte man besser von Verschlüsselungstechniken reden, die sich dem Laien nicht erschließen. Dazu ein paar Beispiele:

- Aussagen, die eine objektiv nachvollziehbare Beurteilung vermissen lassen: „die ihm eigene Genauigkeit“, „die für sie typische Vorgehensweise“. Der Zeugnisleser kann nur darüber rätseln, was denn nun unter der „ihm eigenen Genauigkeit“ zu verstehen ist.
- Entwertungen: Mitarbeiter werden abgewertet, weil der Zeugnisaussteller unwichtige Aufgabenbereiche besonders hervorhebt. Wenn z. B. bei der Tätigkeitsauflistung für eine Chefsekretärin hervorgehoben wird, dass sie „die Briefmarken einkauft“.
- Einschränkungen: Formulierungen wie „Bei uns galt er als Experte“ (anderswo jedoch nicht) ist ein klassisches Beispiele für eine Einschränkung.
- Notwendiges fehlt: Bei einer Führungskraft wird dessen Führungskompetenz gegenüber seinen Mitarbeitern nicht erwähnt. Oder: Bei der Chefsekretärin wird ihre selbstständige Arbeitsweise nicht thematisiert.

²⁵ Vgl. Leis, Mario u.a.: Arbeitszeugnisse für Führungskräfte. 5. Auflage. Freiburg/München/Berlin: Haufe 2010, S. 66-68.

- Passiv-Schreibweise: Der Arbeitnehmer wird im Zeugnis mittels Passiv dargestellt: „wurde damit betraut“, „wurde von uns eingesetzt“. Hier liegt die Vermutung nahe, dass die beurteilte Person recht passiv im Unternehmen, eventuell sogar faul war. Allerdings kann man die Passiv-Schreibweise auch schlichtweg den schwachen stilistischen Fähigkeiten des Zeugnisausstellers anlasten.
- Knappe Leistungs- und Verhaltensbeurteilung: Bekommt etwa eine Führungskraft (Dipl.-Ing.) nach zehn Jahren in einem Unternehmen ein Zeugnis, das nur eine Seite umfasst, wertet die Knappheit seine Leistung ab, weil die Komplexität seiner Tätigkeit zahlreiche Schlüsselkompetenzen (Urteilsfähigkeit, Selbstständigkeit, Führungs- und Kommunikationskompetenz, Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit, Organisations-, Planungs- und Projektmanagementkompetenz, ggf. Internationalität, Verhandlungsgeschick usw.) impliziert, die im Zeugnis angemessen erwähnt werden sollten. Dabei kommt der Zeugnisaussteller durchaus auf zwei Seiten.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

Mit Namen gekennzeichnete Aufsätze, Urteilsanmerkungen etc. stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.